



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An die
Abteilung Umwelt- und Energierecht

Beilagen
GS2-UG-440/009-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.gs2@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-12875 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug: RU4-U-730/029-2017
BearbeiterIn: Dr. Michael Jungwirth
Durchwahl: (0 27 42) 9005 13073
Datum: 30. Jänner 2018

Betrifft
WP Scharndorf IV, ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH, Änderungsantrag gemäß
§ 18b UVP-G 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Gemeinde Scharndorf wurde ein Windpark mit insgesamt 7 Windenergieanlagen bewilligt (Bescheid RU4-U-730/025-2015 vom 07. Juli 2015) und zwar handelt es sich um eine Anlage des Typs Enercon E101, Nabenhöhe 149m und um 6 Anlagen des Typs Senvion M114, Nabenhöhe 143m). Das Vorhaben beinhaltet den Abbau von 5 Bestandsanlagen des Windparks Scharndorf I der Type Vestas V80.

Nunmehr ist geplant andere Anlagentypen zu bauen.

Die WEA SDIV 3 und SDIV 4 sollen als Typ VESTAS V126 – 3,45 ausgeführt werden.

Die WEA SDIV 5, SDIV 6, SDIV 7, SDIV 8 und SDIV 10 sollen als Typ Senvion 3.4 M122 ausgeführt werden.

Anlage	Type	Nabenhöhe	Rotordurchmesser
SDIV 3	V-126 3.45	137 m	126 m
SDIV 4	V-126 3.45	137 m	126 m
SDIV 5	3.4 M122	139 m	122 m
SDIV 6	3.4 M122	139 m	122 m
SDIV 7	3.4 M122	139 m	122 m
SDIV 8	3.4 M122	139 m	122 m
SDIV 10	3.4 M122	139 m	122 m

Die Änderung der Type der Windkraftanlagen bewirkt eine gewisse Änderung der Koordinaten, was durch den geänderten Rotordurchmesser bedingt ist.

Die Behörde ersucht zu diesen Änderungen Stellung zu nehmen. Folgende Fragen sind zu beantworten:

- ob die geplanten Änderungen geeignet erscheinen, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);
- ob diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden können;
- ob diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen können;
- ob diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden können;
- ob das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen befindlich und insoweit genehmigungsfähig erscheint.

Themenbereich Lärm:

Baulärm:

Der schalltechnischen Stellungnahme des behördlich bestellten Sachverständigen ist zu entnehmen, dass sich bei den Baugeräuschen keine wesentlich anderen Lärmauswirkungen ergeben werden als bisher angenommen.

Betriebslärm:

Hierzu liegt eine schalltechnische Stellungnahme des behördlich bestellten Sachverständigen, Herrn Ing. Pfisterer, vom 22.01.2018 vor.

In dieser Stellungnahme kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass bei den WEA – Standorten 3 und 4 leisere Geräte als bewilligt zu Einsatz kommen sollen und bei den Standorten 5 bis 8 der Austausch praktisch emissionsneutral ist. Beim Standort 10 werden die Emissionen durch die geplante Typenänderung bei Windgeschwindigkeiten von 4 und 5 m/s (v_{10m}) relativ deutlich ansteigen.

Während es an allen betrachteten Immissionspunkten zu geringeren Immissionen kommt, sind am Immissionspunkt E und H bei 4 und 5 m/s höhere Immissionen zu erwarten. Der Vergleich mit den windbedingten Umgebungsgeräuschen zeigt aber, dass es zu keiner Auffälligkeit kommen wird. Erhebliche Belästigungen sind daher nicht zu erwarten.

Themenbereich Schattenwurf:

Hierzu wird auf die vorgelegten Unterlagen „Windpark Scharndorf IV, Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 18b UVP-G 2000, 114_Umweltauswirkungen der Vorhabensänderung, F&P Netzwerk Umwelt GmbH, Hernalser Hauptstr. 209/15, 1170 Wien, Oktober 2017 verwiesen, so wird dort ausgeführt:

„Die im ursprünglichen Gutachten genannten und beschriebenen Immissionspunkte werden mit Ausnahme des IP Scharndorf West unverändert übernommen, da sie nach einer weiter unten näher dargelegten Analyse des Untersuchungsraums weiterhin als geeignet angesehen werden können. Der IP Scharndorf West wurde aufgrund der Erweiterung der Flächenwidmungskategorie „Bauland Wohngebiet“ geringfügig nach Südwesten verschoben.

Gegenüberstellung der Schattenwurfemissionen der bisherigen und gegenständlichen Planung

Immissionspunkt	bisherige Planung (M114, E-101)		gegenständliche Planung (M122, V126)	
	Max. h/Tag	Max. h/Jahr	Max. h/Tag	Max. h/Jahr
IP A Regelsbrunn	00:00	00:00	00:00	00:00
IP B Scharndorf West	00:16	09:02	00:21	09:05
IP C Scharndorf Ost	00:17	11:30	00:18	10:39
IP D Ziegelbrenner	00:37	32:29	00:37	33:24
IP E Rohrau	00:00	00:00	00:00	00:00
IP F Höflein Nord	00:00	00:00	00:00	00:00

Neubewertung der Immissionen

Neben dem hier gegenständlich geplanten Windpark Scharndorf IV befinden sich folgende Windparks im zuvor beschriebenen Untersuchungsraum und werden in der Schattenberechnung mitberücksichtigt:

Bestandsanlagen:

- WP Scharndorf I (6xV-80, NH 100m)
- WP Scharndorf II (1xV-90, NH 105m)
- WP Scharndorf III (5xE101, NH 135m & 1xE101, NH 99m)
- Scharndorf West (2xV-112, NH 119m)
- WP Petronell-Carnuntum I (11xE-66, NH 98m)
- WP Petronell-Carnuntum II (7xE-101, NH 135m)
- WP Rohrau (8xE-101, NH 135m)
- WP Höflein Ost (12xE101, NH 135m)

Geplante Windparks:

- WP Höflein West (2xV-126, NH 117m & 3xV-126, NH 126m)

Nicht in der Schattenberechnung berücksichtigt werden die fünf Bestandsanlagen des Windparks Scharndorf I (5xV-80, NH 100m), da diese durch fünf Anlagen des gegenständlichen Vorhabens Scharndorf IV ersetzt werden sollen. Diese fünf neu zu errichtenden Anlagen werden in der vorliegenden Schattenberechnung mitberücksichtigt. Im Falle des Windparks Höflein West wurde die Planung von fünf Anlagen (2xM114, NH 123m & 3xM114, NH 143m) im Jahr 2015 genehmigt. Dieses Projekt befindet sich im Moment in einem Änderungsverfahren gemäß §18b UVP-G 2000. Die Änderung betrifft die Anlagentype; genehmigt werden sollen weiterhin fünf Anlagen, jedoch des Anlagenherstellers Vestas (2xV-126, NH 117m & 3xV-126, NH 137m). Der Vergleich der Berechnung beider Varianten, kumuliert mit den Bestandsanlagen sowie der gegenständlichen Planung Scharndorf IV, hat ergeben, dass die Neuplanung des Windparks Höflein West mit der Type Vestas V-126 höhere Schattenwurfemissionen an den betrachteten Immissionspunkten verursacht. Aus dem Grund wird die Planung des Änderungsvorhabens in die Bewertung mitaufgenommen und stellt zugleich ein Worst-Case-Szenario dar.

Die Anlage Scharndorf West 03 (1xV-126, NH 137m) befindet sich in der Genehmigungsphase. Die Schattenwurfberechnung hat gezeigt, dass die Anlage keine

Schattenemissionen an den Immissionspunkten erzeugt, wodurch sich eine Zusatzbetrachtung erübrigt. Die Berechnungen liegen bei.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Worst Case-Betrachtung ohne Berücksichtigung etwaiger mindernder Wirkungen von Bewuchs bzw. Hindernissen sowie meteorologischer Gegebenheiten dargestellt. Die Werte ergeben sich durch die Kumulation der gegenständlichen Planung Scharndorf IV mit den zuvor gelisteten Windparks im Untersuchungsraum. In der Genehmigungspraxis werden als Grenzwerte für die Beurteilung von Schattenwurfimmissionen die Empfehlungen, die seitens des deutschen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz am 03.05.2002 erlassen wurden, angewendet. Die Grenzwerte sind 30 Minuten maximale Beschattungsdauer pro Tag sowie 30 Stunden maximale Beschattungsdauer pro Jahr.

Bezeichnung	Name	max. Stunden/Tag	Stunden/Jahr	Grenzwert max. h/Tag	Grenzwert h/Jahr
IP A	Regelsbrunn	00:14	03:48	00:30	30:00
IP B	Scharndorf West	00:23	44:23	00:30	30:00
IP C	Scharndorf Ost	00:28	47:12	00:30	30:00
IP D	Ziegelbrenner	00:37	47:42	00:30	30:00
IP E	Rohrau	00:21	17:36	00:30	30:00
IP F	Höflein Nord	00:21	11:45	00:30	30:00

Am Immissionspunkt D kommt es zu einer Überschreitung des Grenzwertes von maximal 30 Minuten pro Tag. Der geforderte Grenzwert von 30 Stunden pro Jahr wird an den Immissionspunkten B, C und D überschritten. Aufgrund der Kumulation mit den Bestandsanlagen sowie dem Windpark Höflein West erfolgt im nächsten Schritt eine genauere Betrachtung des Schattenwurfs sowohl in räumlicher (welche Anlage) als auch in zeitlicher Dimension. Die genaue Analyse der Schatteneinwirkung an den Immissionspunkten B, C und D zeigt dabei folgende Ergebnisse:

Immissionspunkt B Scharndorf West

Verursachte Beschattung am IP B	
Beschattung verursacht durch	Beschattung in Stunden/Jahr
fremde WEA ⁶	35:18
geplante SD IV WEA	09:05
alle Anlagen innerhalb des Untersuchungsraums an IP B	44:23
<i>einzuhaltender Grenzwert</i>	30:00
geforderte Abschaltung	09:05

Immissionspunkt C Scharndorf Ost

Verursachte Beschattung am IP C	
Beschattung verursacht durch	Beschattung in Stunden/Jahr
fremde WEA ⁵	36:33
geplante SD IV WEA	10:39
alle Anlagen innerhalb des Untersuchungsraums an IP C	47:12
<i>einzuhaltender Grenzwert</i>	30:00
geforderte Abschaltung	10:39

Immissionspunkt D Ziegelbrenner

Verursachte Beschattung am IP D	
Beschattung verursacht durch	Beschattung in Stunden/Jahr
fremde WEA ⁷	14:18
geplante SD IV WEA	33:24
alle Anlagen innerhalb des Untersuchungsraums an IP D	47:42
<i>einzuhaltender Grenzwert</i>	30:00
geforderte Abschaltung	17:42

Die Gegenüberstellung der Berechnungsergebnisse und der einzuhaltenden Grenzwerte zeigt, dass an den Immissionspunkten B, C und D aufgrund der Überschreitungen Maßnahmen zur Verringerung der Schattenimmissionen notwendig sind. Um die geforderten Beschattungsgrenzwerte an den jeweiligen Immissionspunkten (B, C und D) einzuhalten, werden einzelne Anlagen des geplanten Windparks Scharndorf IV zeitweise abgeschaltet, sodass ein Stillstand des Rotors erreicht wird.“

In den vorgelegten Unterlagen folgen sodann die geplanten Zeiten an denen eine Abschaltung erfolgen wird, wenn eine direkte Sonneneinstrahlung gegeben ist und daher Schattenwurf real verursacht werden kann, das wird mittels Lichtsensoren stetig überprüft. Ein Einsatz entsprechender Sensoren ist vorgesehen.

Von der Abschaltung betroffen sein können die Anlagen 3, 4, 6 und 10.

Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist davon auszugehen, dass die geplante Änderung des gegenständlichen Windparks keine erheblich belästigenden Einwirkungen durch Schattenwurf verursachen wird.

Die Auflage 1 XII Umwelthygiene des Bescheids RU4-U-730/025-2015 ist aber abzuändern, da aufgrund der neueren Erkenntnisse die WEA 6 statt der WEA 2 über ein Schattenwurfmodul verfügen soll.

Statt wie bisher ...

Im gegenständlichen Windpark sind Schattenwurfreduzierungsmaßnahmen vorzusehen. Die Windkraftanlagen SDIV 02, SDIV 03, SDIV 04 und SDIV 10 sind mit einem Schattenwurfabschaltmodul/-programm so auszurüsten, dass es bei den Immissionspunkten B (Scharndorf West), C (Scharndorf Ost) und D (Ziegelbrenner) zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommen kann. Eine Bestätigung über den Einbau dieser Ausrüstung ist der Behörde vorzulegen.

... sollte es daher zukünftig so lauten:

Im gegenständlichen Windpark sind Schattenwurfreduzierungsmaßnahmen vorzusehen. Die Windkraftanlagen SDIV 03, SDIV 04, SDIV 06 und SDIV 10 sind mit einem Schattenwurfabschaltmodul/-programm so auszurüsten, dass es bei den Immissionspunkten B (Scharndorf West), C (Scharndorf Ost) und D (Ziegelbrenner) zu keinen Grenzwertüberschreitungen kommen kann. Eine Bestätigung über den Einbau dieser Ausrüstung ist der Behörde vorzulegen.

Die Fragen der Behörde sind wie folgt zu beantworten:

Erscheinen die geplanten Änderungen geeignet, zusätzliche, über das mit dem zitierten Bescheid für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende, Auswirkungen auf die Umwelt (öffentliche Interessen bzw. Rechte Dritter) hervorzurufen und worin allfällige zusätzliche Auswirkungen konkret bestehen können (neue Betroffenheiten?);

Es gibt geringfügige zusätzliche Auswirkungen, diese betreffen sowohl den Lärm als auch den Schattenwurf, die Auswirkungen haben aber keine relevanten Auswirkungen auf die nächsten Nachbarn.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn/Nachbarinnen gefährden.

Nein.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen zu unzumutbaren Belästigungen der Nachbarn/Nachbarinnen führen.

Nein.

Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden.

Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, erforderlich ist aber eine Korrektur bzw. eine Konkretisierung der Auflage 1 Umwelthygiene, wie sie in dieser Stellungnahme vorgeschlagen wird.

Erscheint das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen, im Einklang mit den angesprochenen Schutzinteressen und Genehmigungsvoraussetzungen und ist es genehmigungsfähig.

Das vorliegende Änderungsvorhaben steht im Einklang mit den Schutzinteressen und ist aus umweltmedizinischer Sicht als genehmigungsfähig anzusehen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. J u n g w i r t h

